Gemeinde Schüpfheim, Soziales
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, Tel. 041 485 87 14
sozialamt@schuepfheim.ch, www.schuepfheim.ch

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Schüpfheim, gültig ab 01.01.2026

Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) folgende Richtwerte für Wohnkosten erlassen:

Haushaltsgrösse	Mietzinsobergrenze inkl. Nebenkosten in CHF	Bemerkungen
1 junge Person	kostenlos	bei den Eltern (in Ausbildung)
1 Person zwischen 18-25 Jahre	670	Wohngemeinschaft
1 Person > 25 Jahre	970	alleinlebend
2 Personen	1'100	
3 Personen	1'360	Alleinerziehend mit einem Kind
4 Personen	1'520	3 Schlafzimmer
5 Personen	1'670	
6 Personen	1'840	

- Die Berechnung der Mietzinsobergrenzen beruht auf der Berechnung von Wüest Partner AG. Datenbasis bildete eine systematische Mietpreiserhebung. Die Nebenkosten sind in den Mietzinsobergrenzen enthalten.

- Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilsmässig geteilt.

- Kinder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

- Sozialhilfebeziehende, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietkosten die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen.

- Sozialhilfebeziehende müssen sich bei der Wohnsitzgemeinde nach den Mietzinsrichtlinien erkundigen bevor sie eine Wohnung mieten. Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs in eine Wohnung, deren Kosten die Maximalmiete überschreiten, so wird die Miete bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.

- Informationen über spezielle Wohnformen, wie bspw. für Alleinerziehende, Zweck-Wohngemeinschaften oder Untermiete können beim Sozialamt angefragt werden.

Schüpfheim, 16. Oktober 2025, Gemeinderat